

Merkblatt zu Weitergabevertrag

(Landesjugendplan Baden Württemberg)

Stand: 12. Oktober 2022

Weitergabevertrag (Dachverband – Untereinheit)

Durch die neue Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg wird ein sog. **Weitergabevertrag** zwischen dem KJW Süd (Dachorganisation, Erstempfänger) und den einzelnen Gemeinden und Gruppen (Untergliederung, Letztempfängern) nötig.

Ohne diesen können zukünftig finanzielle Zuwendungen nicht weitergeleitet werden.

Den Weitergabevertrag bekommen die Personen, die in oaseBW hinterlegt sind, vom KJW Süd in zweifacher Ausführung per Post zugesandt. Dieser wird von den in oaseBW hinterlegten Personen unterschrieben. Ein Exemplar wird an das KJW Süd zurückgesandt. Ein Exemplar verbleibt auf dem Bezirk.

Der Weitergabevertrag ist diesem Dokument zur Einsicht angehängt.

Unter Punkt 3.2 des Vertrages verzichtet das KJW Süd als Dachorganisation auf einen Anteil des Zuschusses (0%).

Weitergabevertrag

zwischen dem

(Erstempfänger der Zuwendung - Dachorganisation, Adresse)

(Letztempfänger der Zuwendung – Untergliederung, Verantwortlicher*r, Adresse, Bankverbindung)

wird folgender privatrechtlicher Vertrag über die Weitergabe von Zuwendungen geschlossen:

1. Grundsätzliche Regelungen

1.1 Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg fördert die Jugenderholung und außerschulische Jugendbildung, insbesondere an landesweit tätige Jugendverbände, mitgliedschaftlich verfasste überregionale Zusammenschlüsse von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Mädchen- und Jungenarbeit sowie an überverbandlich tätige Jugendbildungsakademien. Darüber hinaus fördert das Land zur stetigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bereits bewährte und neue Projekte. Ziel ist die Schaffung von Zugängen zu bedarfsgerechten Angeboten der außerschulischen Jugendbildung und Jugenderholung und die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen daran. Der Letztempfänger verwendet die Zuwendung um entsprechende Angebote gemäß den Zuwendungszwecken zu schaffen.

1.2 Finanzierungsform und -art

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diese Zuwendungszwecke als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

1.3 Förderanteil

Die Förderung wird vom Erstempfänger bis zur maximalen Höhe des im Förderbescheid bestimmten Betrags an den Letztempfänger weitergeleitet.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen der in 1.1 genannten Förderung auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich dabei um eine Weitergabe von Zuwendungen durch den Erstempfänger gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendberufshilfe und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021, Az.: 23-6950.2-003/3. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Letztempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks wurde gemäß Nr. 1.8.3 der VwV KJA und JSA ganz oder teilweise zugelassen.
- 2.2. Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind
 - 2.2.1. Konzepte, die der Letztempfänger dem Erstempfänger zur Verfügung gestellt hat,
 - 2.2.2. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P, die auch vom Letztempfänger einzuhalten sind.

3. Zuwendungszweck

- 3.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung der in den Nummern 2 (Jugenderholung), 3 (außerschulischen Jugendbildung), 4 (Institutionelle Förderung) und 6 (Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit) genannten Zwecke gemäß der VwV KJA und JSA verwendet werden. Im Einzelnen richten sich Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen jeweils nach den Förderprogrammen der Nummern 2 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 3.2. Der Erstempfänger behält nach Nummer 2.1.2 der VwV KJA und JSA einen Anteil von _____% des Zuschusses für seine Aufwendungen als Trägers von Jugenderholungseinrichtungen ein.
- 3.3. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Vertragsdauer

Der Weitergabevertrag wird auf unbestimmte Zeit ab Unterzeichnungsdatum abgeschlossen.

5. Pflichten des Letztempfängers

- 5.1. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die sich aus der VwV KJA und JSA ergebenden rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Zuwendung und sowie die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2 zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere folgende Pflichten des Letztempfängers:
 - 5.1.1. die Gewährleistung, dass keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. (VwV KJA und JSA, Nr. 1.4.4),

- 5.1.2. die Verpflichtung zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten (VwV KJA und JSA, Nr. 1.4.5),
 - 5.1.3. die Einhaltung der Datenschutzvorgaben (VwV KJA und JSA, Nr. 1.7),
 - 5.1.4. die Gewährleistung der erforderlichen Betreuung während der Maßnahmen (VwV KJA und JSA, Nr. 2.1.1),
 - 5.1.5. die Erbringung eines angemessenen eigenen Beitrags bei Förderungen (VwV KJA und JSA, Nr. 2.2.)
 - 5.1.6. alle Vertragspflichten rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, so dass dieser in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen einzuhalten.
- 5.2. Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Erstempfänger anzuzeigen, wenn
- 5.2.1. er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehören auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Veränderung der Deckungsmittel,
 - 5.2.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.2.4. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Pflichten des Erstempfängers

- 6.1.1. Der Erstempfänger leitet die Zuwendung zeitnah nach Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde an die angegebene Bankverbindung des Letztempfängers weiter.
- 6.1.2. Der Erstempfänger gibt die Zuwendung unter Angabe der Zuwendungsart, der Finanzierungsart, der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Bewilligungszeitraums an den Letztempfänger weiter.
- 6.1.3. Der Erstempfänger verpflichtet sich, den Letztempfänger unverzüglich zu informieren, falls ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Zuwendung an den Letztempfänger gefährden.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Der Erstempfänger hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Dieser ist gem. Nr. 12.4.3 VV zu § 44 LHO insbesondere gegeben, wenn
- 7.1.1. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - 7.1.2. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

- 7.1.3. der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie beispielsweise die ausschließlich zweckgebundene Verwendung der Zuwendung, Anforderungen an den Verwendungsnachweis, Mitteilungspflichten sowie die Einhaltung von Fristen, nicht nachkommt und es zu Beanstandungen des Zuwendungsgebers kommt.
- 7.2. Im Falle eines Rücktritts sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstzuwendungsempfänger zurückzuzahlen.
- 7.3. Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an.
- 7.4. Hat der Letztempfänger die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.
- 7.5. Der Letztempfänger hat jeder Zeit das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Die empfangenen Leistungen sind nach den maßgebenden Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 49 a LVwVfG) und den VV zu § 44 LHO zurückzuerstatten und zu verzinsen.

8. Verwendungsnachweis, Berichtswesen

- 8.1. Die Verwendung der Zuwendung ist vom Letztempfänger spätestens am 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres auf dem elektronisch übersandten Formblatt mittels Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis gegenüber dem Erstempfänger nachzuweisen. Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen (Sachbericht). Personenbezogene Daten nach 1.7.3 sind nicht Bestandteil des Verwendungsnachweises und können lediglich zu Prüfzwecken nach 7.5. und 7.6 angefordert und verarbeitet werden.
- 8.2. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die in Nummer der 6.5 allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen gemäß den ANBest-P fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- 8.3. Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes, die Bewilligungsstelle und der Erstempfänger sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Letztempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.4. Unabhängig von Nummer 7.3 steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach den §§ 91, 94 und 95 LHO zu.
- 8.5. Der Letztempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde für ein Berichtswesen oder für sonstige Nachfragen zur Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Jugendsozialarbeit Informationen ohne Personenbezug zur Verfügung zu stellen.

9. Nebenbestimmungen

- 9.1. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers sind an ihn etwaige Erstattungsansprüche des Erstempfängers gegen den Letztempfänger abzutreten.
- 9.2. Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.
- 9.3. Der Letztempfänger wird den Erstempfänger von allen von dem Zuwendungsgeber diesem gegenüber im Zusammenhang mit der Förderung des Letztempfängers geltend gemachten, rechtmäßigen Ansprüchen auf erste Anforderung freistellen.
- 9.4. Die aus den Zuwendungsmittel beschafften oder hergestellten Gegenstände unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren.
- 9.5. Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Vertragsänderungen und sonstige Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Erstempfänger

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Letztempfänger

Anlagen:

- Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021, Az.: 23-6950.2-003/3.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)